

Sitzung des Gemeinderates am 11.03.2020	Beratungsunterlage TOP: 7		Bearbeiterin:	Datum: 03.03.2020	
	Drucksache-Nr.: 20 /2020		Frau Bezner		
	nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:	10:	20:

**Bauangelegenheiten zur Beratung:**

**Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans:**

**Taubenstraße, Flst. 362/35**

**Erstellen eines Geräteschuppens**

- Erteilen des gemeindlichen Einvernehmens

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte einen Geräteschuppen mit 2,2 m<sup>2</sup> Grundfläche und etwa 4,1 m<sup>3</sup> umbautem Raum (1,82 m \* 1,21 m \* 1,86 m) mit einem Grenzabstand von 0,50 m zur öffentlichen Fläche errichten. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alleinfeld V“, welcher unter Punkt 1.5.3 der textlichen Festsetzungen regelt, dass sonstige Nebenanlagen, soweit es sich um Gebäude handelt, auf der unüberbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind.

Der geplante Standort des Geräteschuppens liegt außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten unüberbaubaren Grundstücksfläche. Als Anlage 1 liegen der Lageplan und als Anlage 2 der Ansichtsplan bei.

Die Angrenzeranhörung läuft und wird bis zur Sitzung beendet sein. Bisher sind keine Rückmeldungen eingegangen.

Das Bauvorhaben bedarf der Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Aus Sicht der Verwaltung ist die Abweichung städtebaulich vertretbar, da die allgemeinen Grundsätze der Planung für dieses Gebiet auch bei diesem Grundstück durch die geplante Bebauung nicht verletzt werden. Ähnlichen Befreiungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde bereits das Einvernehmen erteilt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental erteilt das Einvernehmen zu dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, Taubenstraße, Flst. 362/35, Errichtung eines Geräteschuppens.